

BGH-Urteil: Vorstandswahl 2020 ist teilweise ungültig

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Vorstandswahl 2020 der Rechtsanwaltskammer München war Gegenstand eines Wahlanfechtungsverfahrens. Am 12.09.2022 fand vor dem Bundesgerichtshof die mündliche Verhandlung statt. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung hat der Bundesgerichtshof nunmehr entschieden und die Vorstandswahl im Landgerichtsbezirk München I teilweise für ungültig erklärt.

Im Jahr 2020 hatte die Rechtsanwaltskammer München turnusgemäße Vorstandswahlen sowie eine Nachwahl in einem Wahlgang durchgeführt. Der zuständige Wahlausschuss hatte einen Kandidaten nicht zur Wahl zugelassen. Dieser hatte in der vorherigen Amtsperiode bereits dem Kammervorstand angehört, hatte sein Vorstandsamt jedoch 2019 niedergelegt. Seine vierjährige Amtsperiode hätte noch bis in das Jahr 2022 fortgedauert. Die Bundesrechtsanwaltsordnung regelt in § 69 für diesen Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch ein „neues Mitglied“ zu ersetzen ist, weshalb der Wahlausschuss die Nachbesetzung mit demselben Mitglied im Rahmen der Nachwahl, die aufgrund seines Ausscheidens erforderlich geworden war, für unzulässig hielt. Nach Auffassung des Wahlausschusses hinderte die Niederlegung des Vorstandsamtes auch eine Kandidatur für die turnusgemäße

Vorstandswahl. Das betroffene Mitglied, dessen Kandidatur nicht zugelassen wurde, hat Anfechtungsklage zum BayAGH erhoben.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof gab der Klage mit Urteil vom 22.07.2021 statt und erklärte die Wahl zum Kammervorstand 2020, bezogen auf die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Landgerichtsbezirk München I, für ungültig. Dagegen legte die Rechtsanwaltskammer München Berufung ein. Nach mündlicher Verhandlung am 12.09.2022 hat der BGH nun das Urteil des BayAGH weitgehend bestätigt.

Der BGH sah zwar den Ausschluss des Klägers von der im Landgerichtsbezirk München I durchzuführenden Nachwahl als rechtmäßig an; er bemängelte indes die Verknüpfung der Nachwahl mit den turnusgemäßen Neuwahlen und erachtete den damit verbundenen Ausschluss des betroffenen Mitglieds auch von diesen Neuwahlen als Wahlfehler, der zur Ungültigerklärung der Vorstandswahl 2020 im Landgerichtsbezirk München I führte.

Elf Vorstandsmitglieder aus dem Landgerichtsbezirk München I, die in der betroffenen Wahl in den Kammervorstand gewählt worden waren, sind mit sofortiger Wirkung aus dem Kammervorstand ausgeschieden. Eine Wiederholung der Wahl wird zeitnah erfolgen. Vorstand und Präsidium der Rechtsanwaltskammer sind weiterhin ausreichend besetzt, so dass die Rechtsanwaltskammer ihre Aufgaben bis zur Wahlwiederholung weiter ordnungsgemäß erfüllen kann.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre
Rechtsanwaltskammer München

© Rechtsanwaltskammer München 2022

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aufsichtsbehörde: Oberlandesgericht München, Prielmayerstraße 5, 80335
München

Tal 33, 80331 München
Telefon: (089) 53 29 44-0
Telefax: (089) 53 29 44-28
E-Mail: info@rak-m.de

[Abmeldung](#)